



# **Verkündungsblatt**

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

**7. Jahrgang**

**Wolfenbüttel, den 04.02.2004**

**Nummer 5**

## **Inhalt:**

- **Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 22.01.2004

Aufgrund § 13 Absatz 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 22.01.2004 folgende Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

**Gebühren- und Entgeltordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 22.01.2004**

Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Gebühren für das Ergänzungsstudium
- § 3 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge
- § 4 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 5 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 6 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 7 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 8 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 9 Überlassungs- u. Nutzungsverträge
- § 10 Gebühren für die Chipkarte
- § 11 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 12 Gebührenermäßigung
- § 13 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 14 Verweis auf die Allg. Gebührenordnung
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1 Weiterbildungsangebote**

(1) Für Studiengebühren der Weiterbildungsangebote der Fachhochschule gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültige Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für das gesamte Studium. Bei Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, ist der jeweils festgesetzte Semesterbeitrag zusätzlich zu entrichten.

(2) Am Fachbereich Sozialwesen wird für den weiterbildenden Fernstudiengang Psychomotorik/Bewegungspädagogik für Pädagogische Fachkräfte eine Studiengebühr je Semester in Höhe von 600,-- €

und für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement werden folgende Gebühren:

Einschreibgebühr 900,-- €  
Semestergebühr (1.-4.Semester) je 1.050,-- €  
Prüfungsgebühr (5. Semester) 600,-- €  
erhoben.

(3) Am Fachbereich Wirtschaft sind für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure Studiengebühren vom 1. bis zum 4. Semester

in Höhe von 995,-- €  
je Semester zu zahlen.

Für den weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien sind Studiengebühren

in Höhe von 1.085,-- €  
je Semester zu zahlen.

Für die Eingangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr

von 125,-- €

erhoben.

(4) Für die Weiterbildungsangebote des Fachbereichs Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik sind Gebühren in folgender Höhe zu zahlen:

Aufbaustudiengang „Informatik“ mit der TU Pöznan

Semestergebühr 750,-- €

Prüfungsgebühr 250,-- €

Master „Computer Science“

Einschreibgebühr 750,-- €

Semestergebühr (1.-4. Semester) 750,-- €

Prüfungsgebühr 750,-- €

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine

Gebühr in Höhe von 200,-- €  
pro Kurseinheit/Lehrbrief zu zahlen.

Fernstudienprojekt Industrieinformatik

je Semester mit einem Kurs 500,-- €

je Semester mit zwei Kursen 1.000,-- €

Prüfungsgebühr 250,-- €

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Fahrzeugsystemtechnologien

pro Modul 1.180,-- €

(5) Am Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i. G. werden für den weiterbildenden Fernstudiengang Vertriebsmanagement folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr 990,-- €

Semestergebühr 990,-- €

einmalige Prüfungsgebühr 250,-- €

Die gezahlte Einschreibgebühr berechtigt zur Teilnahme an allen Modulen des Studienganges in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia

sind Studiengebühren je Semester

in Vollzeitform in Höhe von 640,-- €

und in Teilzeitform in Höhe von 385,-- €

zu zahlen.

Für den weiterbildenden Fernstudiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement werden folgende Gebühren

Einschreibgebühr 750,-- €

Semestergebühr 750,-- €

einmalige Prüfungsgebühr 200,-- €

erhoben.

Für den Bildungsurlaub „Multimedia“ ist eine Teilnahmegebühr

in Höhe von 250,-- €

und für den Bildungsurlaub „Qualitätsmanagement“ ist eine Teilnahmegebühr in Höhe von 200,-- €

zu zahlen.

Bei bereits erfolgter Zahlung der Teilnahmegebühr und Rücktritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 v.H. erhoben.

(6) Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Semesterzeiten:

Sommersemester Fb. Sozialwesen:

01.04. – 30.09.

alle übrigen Fachbereiche: 01.03. – 31.08.

Wintersemester Fb. Sozialwesen:

01.10. – 31.03.

alle übrigen Fachbereiche: 01.09. – 28./29.02.

## § 2 Gebühren für das Ergänzungsstudium

Für den Masterstudiengang „Technische Unternehmensführung“ des Fachbereichs Versorgungstechnik sind für das erste bis sechste Semester Gebühren in Höhe von

jeweils 1000,-- €

zu zahlen. Bei der Anmeldung zur Masterarbeit vor Beginn des sechsten Semesters ist der

auf 6000,-- €

noch offene Betrag zu entrichten.

## § 3 Medienbezugsentgelt für Online-Studiengänge

(1) Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester ein Medienbezugsentgelt

in Höhe von 65,-- €

zu zahlen.

(2) Gegen Nachweis einer BAFöG-Berechtigung vermindert sich das Medienbezugsentgelt gemäß Absatz 1 auf

40,-- €

pro Modul/Semester.

## § 4 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach § 1 Gebühren erhoben werden, Studiengebühren

in Höhe von 500,-- €

in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und 250,-- €

in Studiengängen anderer Fächergruppen erhoben.

## § 5 Gebühren für Nachdiplomierungen

Für die Ausstellung einer Diplommurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades ist eine Gebühr in Höhe von 100,-- € zu zahlen.

## § 6 Gasthörerinnen/Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von

50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und

100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

## § 7 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH)“

(1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt 375,-- € pro Kurs/Semester.

(2) Die Gebühr für den zweiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt 115,-- €

für den Kurs inkl. Prüfungsgebühren.

(3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen

beträgt 50,-- €.

## § 8 Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 16 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z.B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

## § 9 Überlassungs- u. Nutzungsverträge

(1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Überlassungsbedingungen –“ geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebührenordnung zu führen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Fach-

hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Nutzungsbedingungen“ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebührenordnung zu führen.

#### **§ 10 Gebühren für die Chipkarte**

Für die erstmalige Ausstellung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von 15,-- € erhoben.

Für die Ersatzbeschaffung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

Für die Wiederbeschaffung des bisherigen Studierendenausweises in Papierform wird eine Gebühr in Höhe von 5,-- € erhoben.

#### **§ 11 Verspätete Rückmeldung**

Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,-- € erhoben.

#### **§ 12 Gebührenermäßigung**

(1) Auf Antrag kann die Leitung der Hochschule in den Fällen der §§ 2 bis 6 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Bedienstete der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel können auf Antrag die Studiengebühren gemäß § 1 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

#### **§ 13 Zahlungsweise und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschulleitung kann einen späteren Fälligkeitstermin festsetzen.

(3) Die Studiengebühren gemäß § 1 werden durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Gegebenenfalls zusätzlich entstehende Kosten haben die Zahlungspflichtigen zu tragen.

#### **§ 14 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung**

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Neufassung tritt am Tage nach der hochschul-öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 10.07.2003 außer Kraft.

Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**- Überlassungsbedingungen -**

**I. Vertragsabschluss**

(1) Der Überlassungsvertrag bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare hält die Hochschule vor. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

(2) Der Überlassungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Mieters oder Entleihers (Veranstalters) voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters, bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
- b) die Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen,
- c) Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Einrichtungen benutzt werden sollen,
- d) den Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt oder Zweck,
- e) gegebenenfalls das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
- f) die Angabe, ob von den Teilnehmern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird und ob zu der Veranstaltung Bundes- oder Landeszuschüsse bewilligt werden (ggf. ist der Nachweis zu erbringen),
- g) die Anzahl der als TeilnehmerInnen eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
- h) die Versicherung, dass die Veranstalter diese Bedingungen kennen und sich ihnen unterwerfen,
- i) gegebenenfalls die Versicherung, dass die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Überlassung von Einrichtungen ankommt, unrichtig sind,

- b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung besteht,
- c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung entsteht. In diesem Fall kann die Hochschule spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten.

(4) Die Hochschule kann vom Veranstalter verlangen, bei einer evtl. Werbung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Hochschule handelt.

**II. Entgelt**

**1. Allgemeine Entgeltregelungen**

Als Entgelt für die Überlassung einer Einrichtung schuldet die Veranstalterin/der Veranstalter einen von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nach den folgenden Bestimmungen festzusetzenden Betrag. Die in den Nr. 4 angegebenen Entgeltsätze sind der Festsetzung zugrunde zu legen.

**2. Besondere Entgeltregelungen**

2.1 Für die Benutzung von Einrichtungen durch die verfasste Studentenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben. Dies gilt nicht, wenn für den Besuch einzelner Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird. Als Entgelt gilt nicht ein Kostenbeitrag bis zu 2,50 Euro pro Person. Macht die Veranstalterin/der Veranstalter glaubhaft, dass auch ein höherer Kostenbeitrag nicht zur Deckung der angemessenen Kosten der Veranstaltung ausreicht, so ist auch dieser nicht als Entgelt anzusehen; auf Verlangen hat die Veranstalterin/der Veranstalter der Hochschule hierüber einen Nachweis vorzulegen.

2.2 Für Veranstaltungen (Fachtagungen, Seminare), die

- a) im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule nach § 2 NHG stehen,
- b) von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Hochschulfreundeskreisen getragen werden,
- c) von Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule durchgeführt werden, gilt Nr. 2.1 entsprechend. Tagungsbeiträge (Kongressgebühren) gelten ebenfalls nicht als Entgelt im Sinne von Nr. 2.1.

2.3 Für Veranstaltungen, zu denen Bundes- oder Landeszuschüsse bewilligt oder verbindlich zugesagt worden sind, gilt Nr. 2.1 entsprechend.

2.4 Bei der Überlassung an Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannt sind, sowie an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sind lediglich die der Hochschule aus diesem Anlass zusätzlich entstehenden Kosten (für Beleuchtung, Klimaanlage, Heizung, Reinigung, Wasserverbrauch) zu erstatten. Hierfür kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. Das gleiche gilt auch für die Durchführung von Lehrgängen der niedersächsischen Sportorganisationen. Sofern die genannten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen des § 12 Abs. 6 NHG mit der Hochschule gemeinsame Veranstaltungen durchführen, erfolgt die Überlassung entgeltfrei.

2.5 Die Überlassung von Einrichtungen an öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes) im Rahmen des Unterrichts sowie an Behörden, Kirchen und sonstige öffentliche Einrichtungen ist nur dann entgeltfrei, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2.6 Das Entgelt für die Überlassung von Sporthallen ist in der Gebührenordnung für den Hochschulsport festgelegt.

### 3. Entgelthöhe

3.1 Die Höhe des Entgelts für Einrichtungen der Hochschule richtet sich nach der Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu den Gruppen A oder B sowie nach den Bestimmungen der Nummer 4.

3.1.1 Zur Gruppe B gehören:

- a) Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienend, anerkannt sind,
- b) Veranstaltungen von Behörden,
- c) im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erzie-

hung, der allgemeinen oder politischen Bildung dienen (z.B. entsprechende Veranstaltungen von Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen).

3.1.2 Zur Gruppe A gehören alle anderen Veranstaltungen.

### 4. Entgeltsätze

4.1 Für alle Veranstaltungen, die zur Gruppe B gehören, sind 50 v.H. der nachfolgenden Sätze zu berechnen.

4.2 Im übrigen werden für die Überlassung folgender Einrichtungen berechnet:

a) Hörsäle/Räume für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden, einschließlich Zu- und Abgang der BesucherInnen,

aa) außerhalb der Heizperiode (01.05. bis 30.09.) mit mehr als

Plätzen	Euro
400	100
300	75
200	60
100	50
50	30
20	20
1	15

bb) während der Heizperiode (01.10. bis 30.04.) mit mehr als

Plätzen	Euro
400	115
300	90
200	75
100	60
50	40
20	25
1	20

Entsprechend der Ausstattung und dem Bauzustand der Hörsäle/Räume kann ein Nachlass von bis zu 30 v.H. auf die vorstehenden Sätze gewährt werden.

Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde sowie für die Benutzung an Sonn- und Feiertagen beträgt je 30 v.H. der vorstehenden Sätze.

b) Räume und Eingangshallen für Ausstellungszwecke je Stand (bis zu 5 m<sup>2</sup> Stellfläche) pro Tag 10,00 Euro für jeden weiteren angefangenen m<sup>2</sup> pro Tag 2,00 Euro.

c) Außenflächen für Ausstellungszwecke 25 v. H. der Sätze nach Buchst. b) sonstige Veranstaltungen je angefangene 500m<sup>2</sup> pro Tag 10,00 Euro.

4.3 Bei Benutzung der Einrichtungen zur Durchführung nichtöffentlicher Proben oder für sonstige die Veranstaltung vorbereitende Arbeiten (z.B. Dekoration) ermäßigen sich die Sätze nach 4.2 um 50 v. H.

Bei der Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch wird für Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Stunden ein Entgelt in Höhe von 1 v. H., bei Musikinstrumenten ½ v. H. des Neubeschaffungswertes berechnet, höchstens jedoch 75,00 Euro. Die Überlassung der Gegenstände liegt im Ermessen der Hochschule. Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt 30 v. H. der o. a. Sätze.

#### 5. Rücktritt vom Überlassungsvertrag

Bei einem Rücktritt der Hochschule vom Überlassungsvertrag in Fällen des Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a) und b) sind die der Hochschule entstandenen Kosten zu erstatten. Ist die Hochschule vom Vertrag in Fällen des Abschnitt I Nr. 3 Buchst. c) zurückgetreten, so erstattet sie der Veranstalterin/dem Veranstalter das gezahlte Entgelt.

### III. Benutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die VeranstalterInnen die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer Leiterin/eines Leiters stattfinden. Sie/Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

3. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden, wenn von der Veranstalterin/dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.

5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

6. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.

7. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.

8. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, der/dem Veranstaltenden oder VeranstaltungsteilnehmerInnen darstellen können, kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/ dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.

9. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

10. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.

11. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

### IV. Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kautions, Gerichtsstand

1. Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit ihr oder ih-

ren Bediensteten ein Verschulden anzulasten ist.

2. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Veranstaltenden, ihres Personals oder von Teilnehmenden an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haften die Veranstaltenden gegenüber dem Land Niedersachsen und der Hochschule.
3. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstaltende, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden Räume nach der Benutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der Veranstaltenden veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.

Anlage 2 der Gebühren- und Entgeltordnung

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**– Nutzungsbedingungen –**

**I. Vertragsabschluss**

1. Die Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel haben die Möglichkeit, zur Zeit nicht benötigte bewegliche Sachen gegen Entgelt Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Entscheidung, ob bewegliche Sachen Dritten zur Nutzung überlassen werden, liegt im Ermessen der Organisationseinheit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
2. Der Nutzungsvertrag bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare hält die Hochschule vor. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Der Nutzungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Nutzers/der Nutzerin voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
  - b) die Bezeichnung der gewünschten beweglichen Sachen,
  - c) Zeitraum der Nutzung,
  - d) die Versicherung, dass der Nutzer/die Nutzerin diese Nutzungsbedingungen kennt und sich ihnen unterwirft,
4. Die Hochschule ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Nutzungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Nutzer/der Nutzerin entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
  - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von beweglichen Sachen zu Schäden an diesen Sachen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsüberlassung von beweglichen Sachen ankommt, unrichtig sind,

- b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz besteht,
- c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der zur Nutzung überlassenen beweglichen Sache entsteht.

**II. Entgelt**

1. Allgemeine Entgeltregelungen

Der Nutzer/die Nutzerin schuldet der Hochschule ein Entgelt, das nach dem in Ziffer 3.1 dargestellten Verfahren errechnet wird.

2. Besondere Entgeltregelungen

- 2.1 Für die Nutzung beweglicher Sachen durch die verfasste Studentenschaft, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben.
- 2.2 Bei der Nutzung beweglicher Sachen durch Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung anerkannt sind, sowie an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sind lediglich die der Hochschule aus diesem Anlass zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt auch für die Durchführung von Lehrgängen der niedersächsischen Sportorganisationen.

3. Entgeltsätze

- 3.1 Das Entgelt für die Nutzung beweglicher Sachen werden nach folgender Formel berechnet:

Anschaffungswert	_____
Zzgl. 10 %	_____
Nutzungswert	_____

Nutzungstage durch die Hochschule pro Jahr \_\_\_\_\_ mal \_\_\_\_ Jahre Gesamtnutzungsdauer lt. Abschreibungstabelle DFG ergibt \_\_\_\_ Gesamtnutzungstage.

Der Nutzungswert dividiert durch die Gesamtnutzungsdauer ergibt \_\_\_\_\_ EURO Nutzungsentgelt pro Tag.

Das Mindestnutzungsentgelt pro Nutzungstag beträgt 10,00 EURO.

Über das Nutzungsentgelt hinaus kann die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gefordert werden.

### **III. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand**

1. Soweit nicht durch den Nutzungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit der überlassenen beweglichen Sachen erwachsen, ausgeschlossen.
2. Für jeden Schaden an zur Nutzung überlassenen beweglichen Sachen, haftet der Nutzer/die Nutzerin gegenüber dem Land Niedersachsen und der Hochschule.
3. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Nutzung überlassener beweglicher Sachen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Nutzer, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber dem Land Niedersachsen und der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden bewegliche Sachen nach der Nutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.